

Öffentliche Sicherheit

Abbildung 3.2: Feuerwehren, Brandschutz

Private Organisationen		Land (SV)	Ausland
		△	
		○	
Betriebs- feuerwehren	○	○	
	□	□	
	△	△	
Unternehmen, Haushalte		Gemeinden	Gemeindeverbände

- △ Bereitstellung – Normen – Entscheidung
- Durchführung – Vollzug – Produktion
- Finanzierung – Betrieb (Abgang) – Investitionen

3.2.2.3 Feuerwehr (Brandschutz)

Bezüglich der *Feuerwehr (Brandschutz)* lautet die Erwartung: Im Bereich *Feuerwehr (Brandschutz)* gibt es in Liechtenstein eine durchschnittliche Belastung.

Im Rahmen des Feuerlöschwesens obliegt den Gemeinden der Vollzug und die Überprüfung der Einhaltung der Brandschutzvorschriften (Art. 2 Abs. 3, 4 ff., 27 ff. Brandschutzgesetz). Dies geschieht durch die von der Gemeinde einzusetzende Brandschutzkommission.

Darüber hinaus haben die Gemeinden die Organisation und den Betrieb der Feuerwehren zu regeln. Der Staat unterstützt die Anschaffung der Feuerwehrmaterialien mit Subventionen in Höhe von 30 beziehungsweise 50 Prozent (SubvG 1991, Anhang). Daneben existieren in den grösseren Industrieunternehmen eigene Betriebsfeuerwehren (siehe Abbildung 3.2).

Nachweis Feuerwehr, Brandschutz: Auf der Ebene der übergeordneten Gebietskörperschaften liegen keine nennenswerten Nettobelastungen vor. Wenn die Gemeinden einbezogen werden, so ergibt sich eine höhere Nettobelastung Liechtensteins um das 1.3fache, nämlich 56 CHF in Liechtenstein gegenüber 42 CHF in der Schweiz (siehe Tabelle 3.8).

Einschätzung: Beim Feuerwehrwesen und Brandschutz kommt es zu einer um rund ein Drittel stärkeren Nettobelastung von Liechtenstein (insbesondere der Gemeinden), die an sich nicht zu erwarten war.